



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2229
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
MMMag. Heidrun Urthaler

Bundesministerium für Finanzen

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Investmentfondgesetz 2011, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Nationalbankgesetz 1984, das Pensionskassengesetz, das Übernahmegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert wird (Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetz 2015 – RÄ-BG 2015)

Stellungnahme

zu GZ: BMF-142106/0001-III/6/2015

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt **Stellung** zu nehmen:

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen des ÜbG bestehen seitens des Bundesministeriums für Justiz keine Einwände. Es darf jedoch gebeten werden, die nunmehrige Novellierung auch gleich zum Anlass für folgende – durch eine Änderung des VStG notwendig gewordene – Anpassung des § 35 Abs. 4 ÜbG zu nehmen:

x. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 gilt anstelle der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG eine Verjährungsfrist von 18 Monaten.“

Diese Änderung könnte in den Erläuterungen wie folgt begründet werden:

„Mit der Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG) durch BGBl. I Nr. 33/2013 wurde § 31 VStG zur Verjährung neu gefasst. Die Verfolgungsverjährung ist seitdem nicht mehr in § 31 Abs. 2 VStG, sondern in § 31 Abs. 1 VStG geregelt. Durch die nunmehr vorgeschlagene

Anpassung des § 35 Abs. 4 ÜbG soll dieser nachträglich entstandene Verweisfehler – ähnlich wie in § 96a BörseG – berichtigt werden. Einer gesonderten Regelung des Inkrafttretens bedarf es dabei nicht, weil es durch die bloße Verweisanpassung zu keiner inhaltlichen Änderung der Rechtslage kommt.“

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

Wien, 04. März 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt